

Jugendarbeitsschutz im Gesundheitswesen ab 01.01.2015

Altersgrenzen und Arbeitszeiten

Die wichtigsten Punkte in der Übersicht

	Nachtarbeit	Sonntagsarbeit	Arbeits- und Ruhezeit	Überzeit
Ab 15. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	<p>Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 20 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG) Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden / Tag betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG). <p>Ruhezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Täglich mindestens 12h zusammenhängend (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstes bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 2 ArGV 5) 	Darf nicht angeordnet werden (Art. 31 Abs. 3 ArG).
Ab dem 16. Geburtstag bis zum 17. Geburtstag	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	Nein (Art. 31 Abs. 4 ArG)	<p>Arbeitszeit</p> <ul style="list-style-type: none"> innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr (Art. 31 Abs. 2 ArG) Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden / Tag betragen (Art. 31 Abs. 1 ArG). <p>Ruhezeit</p> <ul style="list-style-type: none"> Täglich mindestens 12h zusammenhängend (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen grundsätzlich nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausgenommen in Notsituationen (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5) Die angeordnete Überzeit darf nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 ArGV 5) Die maximale Arbeitszeit von 9 Stunden / Tag darf nicht überschritten werden. (Art. 31 Abs. 1 ArG)

			<ul style="list-style-type: none"> • Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstes bis 20.00 Uhr beschäftigt werden (Art. 16 Abs. 1 ArGV 5) 	<ul style="list-style-type: none"> • Überzeitarbeit muss innert 14 Wochen kompensiert oder ausbezahlt werden (Art. 25 Abs. 2 ArGV 1)
Ab dem 17. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag	<ul style="list-style-type: none"> • max. 2 Nächte / Woche (Art. 10 Abs. 2 VO des WBF) • max. 10 Nächte / Jahr (Art. 10 Abs. 2 VO des WBF) 	<ul style="list-style-type: none"> • max. 1 Sonn- oder Feiertag pro Monat (Art. 10 Abs. 3 VO des WBF) • max. 2 Feiertage pro Jahr, welche nicht auf einen Sonntag fallen (Art. 10 Abs. 3 VO des WBF) 	Arbeitszeit <ul style="list-style-type: none"> • innerhalb von 12 Stunden zwischen 6 und 22 Uhr • Die maximale Arbeitszeit der Jugendlichen darf diejenige der anderen beschäftigten Arbeitnehmer nicht überschreiten und maximal 9 Stunden / Tag betragen. Ruhezeit <ul style="list-style-type: none"> • Täglich mindestens 12h zusammenhängend • Vor Berufsschultagen und überbetrieblichen Kursen dürfen Jugendliche längstes bis 20.00 Uhr beschäftigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen grundsätzlich nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausgenommen in Notsituationen (Art. 17 Abs. 2 ArGV 5) • Die angeordnete Überzeit darf nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum zwischen 6 und 22 Uhr liegen (Art. 31 Abs. 2 ArG i.V.m. Art. 17 Abs. 1 ArGV 5) • Die maximale Arbeitszeit von 9 Stunden / Tag darf nicht überschritten werden (Art. 31 Abs. 1 ArG).
Erwachsene (ab dem 18. Geburtstag)	<p>Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen</p>	<p>Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen</p>	<p>Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen</p>	<p>Gemäss den für alle Arbeitnehmenden geltenden Vorschriften des Arbeitsgesetzes und zugehörigen Erlassen</p>

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, ArG) [SR 822.11], insbes. Art. 29 ff. ArG: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19640049/201312010000/822.11.pdf>
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ARGV 1) [SR 822.111]: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000832/201601010000/822.111.pdf>
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5) [SR 822.115]: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070537/201408010000/822.115.pdf>
- Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung vom 21. April 2011 [SR 822.115.4]: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/822.115.4.de.pdf>

Zusatzinformationen: SGB Gewerkschaftsjugend, Lehrlingsrechte, http://www.gewerkschaftsjugend.ch/fileadmin/user_upload/PB12467_Lehrlingsrechte_deutsch_neutral_WEB.pdf

Stand Nov. 2016